

**B E R I C H T**  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2019  
der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien**  
**1090 Wien, Spitalgasse 2**

Dieser Bericht beinhaltet 16 Seiten und 4 Anlagen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....	- 2 -
B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES .....	- 4 -
1. Vermögens- und Finanzlage .....	- 4 -
2. Ertragslage .....	- 7 -
C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES .....	- 8 -
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss .....	- 8 -
2. Erteilte Auskünfte .....	- 8 -
3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB.....	- 8 -
D. BESTÄTIGUNGSVERMERK .....	- 10 -
Grundlage für das Prüfungsurteil .....	- 10 -
Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss .....	- 11 -
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses .....	- 11 -

**BEILAGENVERZEICHNIS**

- Anlage I:** Bilanz zum 30. Juni 2019
- Anlage II:** Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019
- Anlage III:** Anhang
- Anlage IV:** Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage V:** Allgemeine Auftragsbedingungen

An die gesetzlichen Vertreter der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,  
1090 Wien, Spitalgasse 2

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,  
1090 Wien, Spitalgasse 2,**

(im Folgenden auch kurz „Körperschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 unter Einbeziehung der Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG sowie der Verordnung der Kontrollkommission gemäß § 40 Abs 5 und 6 HSG zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften der § 269 ff. UGB sowie die sondergesetzlichen Vorschriften des HSG beachtet wurden.

Die Prüfung zum 30. Juni 2018 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer. Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung

erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** April bis Juni 2020 in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

## B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und geben im Folgenden nur einen Überblick wieder.

### 1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft in den Rechnungsjahren 2018/19 und 2017/18. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	30.06.2019		30.06.2018		Veränderung
	€	%	€	%	€
<b>Vermögen</b>					
<b>Anlagevermögen</b>					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände	25.728	0,8	8.694	0,3	17.033
Sachanlagen	44.541	1,4	48.003	1,6	-3.462
Finanzanlagen	372.673	12,3	372.673	12,8	0
	<b>442.942</b>	<b>14,6</b>	<b>429.370</b>	<b>14,7</b>	<b>13.572</b>
<b>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
Forderungen gegenüber Abnehmern	71.140	2,4	77.957	2,7	-6.816
Flüssige Mittel	2.279.125	75,6	2.193.362	75,2	85.763
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	221.903	7,5	216.270	7,4	5.632
	<b>2.572.168</b>	<b>85,3</b>	<b>2.487.589</b>	<b>85,3</b>	<b>84.579</b>
	<b>3.015.110</b>	<b>100,0</b>	<b>2.916.959</b>	<b>100,0</b>	<b>98.151</b>

Im Bereich des Anlagevermögens war gegenüber dem Vorjahr insgesamt ein Anstieg um rd. T€ 14 (+3,2%) festzustellen. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von rd. T€ 68 vorgenommen, wobei diese vor allem die Anschaffung neuer Software sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung betroffen haben. Als gegenläufiger Effekt ist die Jahresabschreibung in Höhe von rd. T€ 54 anzuführen, Abgänge zu Buchwerten waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Finanzanlagen beinhalten Wertpapiere des Anlagevermögens sowie eine Beteiligung. Die Position hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Forderungen gegenüber Abnehmern haben sich im Vorjahresvergleich nicht wesentlich verändert.

Die Flüssigen Mittel sind gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 86 (+3,9%) gestiegen, wobei dieser Anstieg einerseits aus dem unterjährigem Geldfluss der Körperschaft resultiert, andererseits aber auch stichtagsbedingte Ursachen hat.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhaltet im Wesentlichen die noch ausstehende Forderung betreffend die letzte Rate der ÖH-Beiträge gegenüber der Bundesvertretung. Die Position hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.

	30.6.2019		30.06.2018		Veränderung
	€	%	€	%	€
<b>Kapital</b>					
<b><i>Eigenmittel</i></b>					
Gewinnrücklagen	203.484	6,7	203.484	7,0	0,0
Bilanzgewinn	2.190.859	72,7	2.118.254	72,6	72.605
	<b>2.394.343</b>	<b>79,4</b>	<b>2.321.738</b>	<b>79,6</b>	<b>72.605</b>
<b><i>Langfristiges Fremdkapital</i></b>					
Sozialkapital	77.100	2,6	73.900	2,5	3.200
	<b>77.100</b>	<b>2,6</b>	<b>73.900</b>	<b>2,5</b>	<b>3.200</b>
<b><i>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</i></b>					
Sonstige Rückstellungen	80.920	2,7	66.580	2,3	14.340
Verbindlichkeiten gegen Lieferanten	160.726	5,3	115.683	4,0	45.043
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	302.021	10,0	339.058	11,6	-37.037
	<b>543.667</b>	<b>18,0</b>	<b>521.321</b>	<b>17,9</b>	<b>22.346</b>
	<b>3.015.110</b>	<b>100,0</b>	<b>2.916.959</b>	<b>100,0</b>	<b>98.151</b>

Die Eigenmittel der Körperschaft haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 73 (+3,1%) erhöht. Dieser Anstieg resultiert zur Gänze aus dem Jahresüberschuss des Berichtsjahres.

Die Position Sozialkapital beinhaltet die Vorsorge für Abfertigungsverpflichtungen und liegt mit rd. T€ 3 (+4,2%) geringfügig über dem Vorjahreswert.

Die Sonstigen Rückstellungen sind im Vorjahresvergleich um rd. T€ 14 (+21,5%) gestiegen, wobei hierfür vor allem die stichtagsbedingt höhere Vorsorge für noch nicht konsumierte Urlaube ausschlaggebend war.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen um rd. T€ 45 (+38,9%) über dem Vorjahr, wobei dieser Anstieg vor allem stichtags- und abrechnungsbedingte Ursachen hat.

Im Bereich der Sonstigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten war im Berichtsjahr ein Rückgang um insgesamt rd. T€ 37 (-10,9%) festzustellen, wobei hierfür vor allem die stichtagsbedingt geringeren Verbindlichkeiten gegenüber Honorarempfängern ursächlich waren.

Die übrigen Positionen haben sich nicht oder nur unwesentlich verändert.



## 2. Ertragslage

Im Folgenden wird die Erfolgsrechnung der Jahre 2018/19 und 2017/18 dargestellt. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	2018/2019		2017/2018		Veränderung
	€	%	€	%	€
Umsatzerlöse	2.113.286	95,9	2.080.098	95,8	33.188
Subventionen § 14	73.740	3,3	68.345	3,1	5.395
Sonstige Erträge	15.528	0,7	23.313	1,1	-7.785
	<b>2.202.554</b>	<b>100,0</b>	<b>2.171.756</b>	<b>100,0</b>	<b>30.798</b>
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-272.618	-12,4	-284.830	-13,1	12.212
Personalaufwand	-642.007	-29,1	-621.626	-28,6	-20.381
Abschreibungen	-54.351	-2,5	-54.554	-2,5	204
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.164.231	-52,9	-1.234.688	-56,9	70.457
	<b>-2.133.206</b>	<b>-84,5</b>	<b>-2.195.698</b>	<b>-88,0</b>	<b>62.492</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>69.348</b>	<b>3,1</b>	<b>-23.942</b>	<b>-1,1</b>	<b>93.290</b>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.342	0,2	4.481	0,2	-139
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0	0,0	1.344	0,1	-1.344
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>73.690</b>	<b>3,3</b>	<b>-18.117</b>	<b>-0,8</b>	<b>91.807</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.086	0,0	-1.120	-0,1	35
<b>Jahresergebnis</b>	<b>72.605</b>	<b>3,3</b>	<b>-19.237</b>	<b>-0,9</b>	<b>91.842</b>

Die Umsatzerlöse der Körperschaft sind im Vorjahresvergleich geringfügig um rd. T€ 33 (+1,6%) gestiegen, wobei diese Entwicklung vorwiegend auf höhere Einnahmen aus HörerInnenbeiträgen und Insertionserlösen zurückzuführen ist.

Die Personalaufwendungen liegen um rd. T€ 20 (+3,3%) über dem Vorjahreswert. Dies ist im Wesentlichen auf allgemeine Gehaltssteigerungen sowie auf die durchschnittlich höhere Mitarbeiterzahl gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig um insgesamt rd. T€ 70 (-5,7%) gesunken. Inhaltlich betrifft diese Position vor allem Aufwandsentschädigungen, Reise- und Fahrtaufwendungen sowie allgemeine Verwaltungsaufwendungen.

Die übrigen Positionen haben sich nur unwesentlich verändert.

## **C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

### **1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Gemäß § 40 Abs 3 HSG 2014 stellen wir fest, dass zum Bilanzstichtag dreizehn Dienstverträge bestanden haben. Im Berichtsjahr wurde ein bestehender Dienstvertrag beendet bzw. wurden zwei neue Dienstverträge abgeschlossen. Wir haben keine Hinweise darauf, dass die einschlägigen Gesetze und Verordnungen nicht beachtet worden wären.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Körperschaft.

### **3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen

Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

## **D. BESTÄTIGUNGSVERMERK**

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien,  
1090 Wien, Spitalgasse 2,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist sinngemäß zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

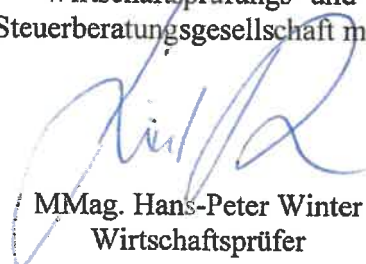
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 19. Juni 2020

Logos  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH



MMag. Hans-Peter Winter  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

<b>Aktiva</b>	30.06.2019 EUR	30.06.2018 EUR	<b>Passiva</b>	30.06.2019 EUR	30.06.2018 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	25.727,53	8.694,23	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	203.483,93	203.483,93
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	2.190.859,01	2.118.254,32
1. Bauten auf fremdem Grund	4.344,94	5.167,55	davon Gewinnvortrag	2.118.254,32	2.137.854,90
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.196,49	42.835,65	<b>2.394.342,94</b>	<b>2.321.738,25</b>	
	44.541,43	48.003,20	<b>B. Rückstellungen</b>		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	77.100,00	73.900,00
1. Beteiligungen	72.672,83	72.672,83	2. sonstige Rückstellungen	80.920,00	66.580,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	300.000,00	300.000,00	<b>158.020,00</b>	<b>140.480,00</b>	
	372.672,83	372.672,83	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>442.941,79</b>	<b>429.370,26</b>		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	160.726,00	115.683,19
<b>B. Umlaufvermögen</b>			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	160.726,00	115.683,19
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	71.140,22	77.956,52	2. sonstige Verbindlichkeiten	268.375,83	304.962,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	davon aus Steuern	6.615,40	6.194,03
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	202.457,63	203.158,52	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	19.416,32	22.685,94
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	263.458,36	300.165,27
	273.597,85	281.115,04	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.917,47	4.797,47
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.279.125,19	2.193.361,96	<b>429.101,83</b>	<b>420.645,93</b>	
	2.552.723,04	2.474.477,00	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	424.184,36	415.848,46
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.917,47	4.797,47
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>19.444,94</b>	<b>13.111,92</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>33.645,00</b>	<b>34.095,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>3.015.109,77</b>	<b>2.916.959,18</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>3.015.109,77</b>	<b>2.916.959,18</b>



HochschülerInnenschaft an der  
Universität Wien

## Gewinn- und Verlustrechnung

01.07.2018 bis 30.06.2019

	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2.113.285,89</b>	<b>2.080.097,73</b>
<b>2. Subventionen</b>		
a) Subventionen	73.740,00	68.345,00
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>15.528,14</b>	<b>23.313,36</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-272.617,68	-284.829,59
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	-503.188,55	-481.480,29
b) soziale Aufwendungen	-138.818,46	-140.146,18
	<b>-642.007,01</b>	<b>-621.626,47</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	-54.350,59	-54.554,13
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-1.164.230,55</b>	<b>-1.234.688,02</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>69.348,20</b>	<b>-23.942,12</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>4.342,01</b>	<b>4.481,39</b>
<b>10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>1.343,68</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>	<b>4.342,01</b>	<b>5.825,07</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>73.690,21</b>	<b>-18.117,05</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-1.085,52</b>	<b>-1.120,34</b>
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>72.604,69</b>	<b>-19.237,39</b>
<b>15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>72.604,69</b>	<b>-19.237,39</b>
<b>16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>2.118.254,32</b>	<b>2.137.854,90</b>
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<b>2.190.859,01</b>	<b>2.118.254,32</b>

---

## Anhang

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Im Übrigen sind die im vorliegenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Ausweis gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Homepage	2,5 - 5

### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Einbauten auf fremdem Grund	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

### Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

### Umlaufvermögen

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### Rückstellungen

#### Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,0% und eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren für Männer bzw 60 Jahren für Frauen ermittelt.

### Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem beiliegenden Anlagenspiegel ersichtlich.

In der Position "Finanzanlagen" ist eine 50 %ige Beteiligung an der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, ausgewiesen.

<u>Firmenname</u>	<u>Firmensitz</u>	<u>Eigenkapital</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Letztes Ergebnis</u>	<u>Bilanzstichtag</u>
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	Wien	9.212.582,73	50,00	919.843,46	31.07.2018

## Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2018 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2019 EUR
<b>Rückstellungen</b>					
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigung UV	73.900,00	0,00	0,00	3.200,00	77.100,00
sonstige Rückstellungen					
RSt					
Jahresabschluss/Abs chlussprüf.	11.300,00	11.232,00	68,00	11.640,00	11.640,00
Rückstellung f offene Urlaube	21.200,00	0,00	0,00	14.000,00	35.200,00
Rückstellung Medizin	34.080,00	0,00	0,00	0,00	34.080,00
	66.580,00	11.232,00	68,00	25.640,00	80.920,00
Summe Rückstellungen	140.480,00	11.232,00	68,00	28.840,00	158.020,00

## 2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

## 3. Sonstige Angaben

### Angaben zu den Richtlinien für Budget und Jahresabschluss

Betreffend der Aufschlüsselung der Personalkosten, der Sachaufwendungen sowie der Aufwände und Erträge betreffend Großveranstaltungen nach Referaten wird auf den Soll-Ist-Vergleich verwiesen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2018/2019	2017/2018
Arbeiter	1	1
Angestellte	12	11
Gesamt	13	12

### **Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 6.600,00 (Vorjahr: EUR 6.500,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

### **Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr**

Sandra Velebit, Vorsitzende (bis 30. Juni 2019)

Jasmin Chalendi, Vorsitzende (ab 1. Juli 2019 - 15. Juni 2020)

Lena Köhler, 1. stellvertretende Vorsitzende (bis 30. Juni 2019)

Franziska Fritsche, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2019 - 28. Mai 2020)

HannahLea Weingartner, 1. stellvertretende Vorsitzende (ab 29. Mai 2020)

Frederike Schuh, 2. stellvertretende Vorsitzende (bis 18. Jänner 2018)

Magdalena Taxenbacher, 2. stellvertretende Vorsitzende (19. Jänner 2018 - 30. Juni 2019)

Arved Clute-Simon, 2. stellvertretender Vorsitz (1. Juli 2019 – 23. Oktober 2019)

Olivia Loibl, 2. stellvertretende Vorsitzende (ab 24. Oktober 2019)

Andreas Jahn, Wirtschaftsreferent (bis 30. Juni 2019)

Akca Aycan, Wirtschaftsreferentin (ab 1. Juli 2019)

Wien, am 19. Juni 2020

HannahLea Weingartner

Olivia Loibl

Akca Aycan

	Stand 01.07.2018 EUR	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.06.2019 EUR	Stand 01.07.2018 EUR	kumulierte Abschreibungen			Stand 30.06.2019 EUR	Buchwerte	
		Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen EUR			Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 01.07.2018 EUR		Stand 30.06.2019 EUR	
<b>A. Anlagevermögen</b>													
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
<b>1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software</b>													
Homepage Gestaltung	18.096,00	0,00	0,00	0,00	18.096,00	9.401,77	3.990,22	0,00	0,00	13.391,99	8.694,23	4.704,01	
Software Jus	0,00	26.279,40	0,00	0,00	26.279,40	0,00	5.255,88	0,00	0,00	5.255,88	0,00	21.023,52	
	18.096,00	26.279,40	0,00	0,00	44.375,40	9.401,77	9.246,10	0,00	0,00	18.647,87	8.694,23	25.727,53	
<b>2. Geschäfts-(Firmen-)wert</b>													
Software UV	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	10.344,00	0,00	0,00	0,00	10.344,00	0,00	0,00	
	28.440,00	26.279,40	0,00	0,00	54.719,40	19.745,77	9.246,10	0,00	0,00	28.991,87	8.694,23	25.727,53	
<b>II. Sachanlagen</b>													
<b>1. Bauten auf fremdem Grund</b>													
baul. Investition i. fremde Gebäude	8.226,06	0,00	0,00	0,00	8.226,06	3.058,51	822,61	0,00	0,00	3.881,12	5.167,55	4.344,94	
<b>2. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>													
Anlagen EDV Hardware UV	21.419,62	8.515,22	0,00	0,00	29.934,84	17.703,63	4.198,81	0,00	0,00	21.902,44	3.715,99	8.032,40	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.333,47	3.978,98	0,00	0,00	55.312,45	44.067,55	3.543,25	0,00	0,00	47.610,80	7.265,92	7.701,65	
UV Referate Einrichtungen	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	2.346,91	0,00	0,00	0,00	2.346,91	0,00	0,00	
Einrichtung EW	3.449,43	0,00	0,00	0,00	3.449,43	2.756,96	334,71	0,00	0,00	3.081,67	692,47	357,76	
Einrichtung Evang. Theol.	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	1.050,00	0,00	0,00	0,00	1.050,00	0,00	0,00	
Einrichtung JUS	7.007,33	0,00	0,00	0,00	7.007,33	2.301,29	1.314,46	0,00	0,00	3.615,75	4.706,04	3.391,58	
Einrichtung Gewi	7.595,22	0,00	0,00	0,00	7.595,22	7.495,46	99,76	0,00	0,00	7.595,22	99,76	0,00	
Einrichtung Astronomie	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	747,00	0,00	0,00	0,00	747,00	0,00	0,00	
EDV-Anlage, Referate/UV	15.440,61	0,00	0,00	0,00	15.440,61	15.440,61	0,00	0,00	0,00	15.440,61	0,00	0,00	
EDV FV Lebenswissenschaft	12.552,39	0,00	0,00	0,00	12.552,39	12.552,39	0,00	0,00	0,00	12.552,39	0,00	0,00	
EDV Evang. Theol.	639,90	0,00	0,00	0,00	639,90	639,90	0,00	0,00	0,00	639,90	0,00	0,00	
EDV Win	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	1.021,67	0,00	0,00	0,00	1.021,67	0,00	0,00	
EDV Jus	28.352,30	0,00	0,00	0,00	28.352,30	23.908,36	2.760,07	0,00	0,00	26.668,43	4.443,94	1.683,87	
EDV Gewi	2.618,97	0,00	0,00	0,00	2.618,97	2.618,97	0,00	0,00	0,00	2.618,97	0,00	0,00	
EDV VWL	2.328,76	0,00	0,00	0,00	2.328,76	2.328,76	0,00	0,00	0,00	2.328,76	0,00	0,00	
EDV Statistik	550,25	0,00	0,00	0,00	550,25	550,25	0,00	0,00	0,00	550,25	0,00	0,00	
EDV Psychologie	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	956,62	0,00	0,00	0,00	956,62	0,00	0,00	
EDV Geschichte	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	3.645,63	0,00	0,00	0,00	3.645,63	0,00	0,00	
EDV Thewi	1.855,63	0,00	0,00	0,00	1.855,63	1.855,63	0,00	0,00	0,00	1.855,63	0,00	0,00	
EDV Geographie	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	0,00	0,00	
EDV Germanistik	3.051,00	0,00	0,00	0,00	3.051,00	2.393,51	486,63	0,00	0,00	2.880,14	657,49	170,86	
EDV Sportwissenschaft	1.450,18	0,00	0,00	0,00	1.450,18	1.450,18	0,00	0,00	0,00	1.450,18	0,00	0,00	
EDV IBW/BW	2.659,47	0,00	0,00	0,00	2.659,47	2.529,70	129,77	0,00	0,00	2.659,47	129,77	0,00	
EDV KOA	4.592,16	0,00	0,00	0,00	4.592,16	3.202,07	737,38	0,00	0,00	3.057,45	2.272,09	1.534,71	
EDV Biologie	3.267,82	837,94	0,00	0,00	4.105,76	3.267,82	139,66	0,00	0,00	3.407,48	0,00	698,28	
EDV Ernährung	5.749,01	0,00	0,00	0,00	5.749,01	5.381,78	146,90	0,00	0,00	5.528,68	367,23	220,33	
EDV Pädagogik	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	430,00	0,00	0,00	0,00	430,00	0,00	0,00	
EDV Musikwissenschaft	563,84	0,00	0,00	0,00	563,84	563,84	0,00	0,00	0,00	563,84	0,00	0,00	
EDV Chemie	3.067,64	0,00	0,00	0,00	3.067,64	1.656,32	711,53	0,00	0,00	2.367,85	1.411,32	699,79	
EDV Philosophie	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	657,60	0,00	0,00	0,00	657,60	0,00	0,00	
EDV Ur-Frühgeschichte	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	683,00	0,00	0,00	0,00	683,00	0,00	0,00	
EDV Pharmazie	2.839,16	791,26	0,00	0,00	3.630,42	2.839,16	0,00	0,00	0,00	2.839,16	0,00	791,26	
EDV Bücherbörse	1.804,80	0,00	0,00	0,00	1.804,80	1.128,00	451,20	0,00	0,00	1.579,20	676,80	225,60	
EDV Informatik	8.268,83	1.097,76	0,00	0,00	9.366,59	5.931,54	1.620,69	0,00	0,00	7.552,23	2.097,30	1.574,37	
EDV Dr. Jus	10.584,71	0,00	0,00	0,00	10.584,71	8.191,15	1.651,36	0,00	0,00	9.842,51	2.393,56	742,20	
EDV Translation	1.704,68	425,04	0,00	0,00	2.129,72	1.633,03	213,33	0,00	0,00	1.846,36	71,65	283,36	
EDV Romanistik	6.514,12	0,00	0,00	0,00	6.514,12	6.427,91	86,21	0,00	0,00	6.514,12	86,21	0,00	
Einrichtung Kunstgeschichte	656,80	0,00	0,00	0,00	656,80	656,80	0,00	0,00	0,00	656,80	0,00	0,00	

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.06.2019 EUR	Stand 01.07.2018 EUR	kumulierte Abschreibungen		Abgänge EUR	Stand 30.06.2019 EUR	Buchwerte			
	Stand 01.07.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR			Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR			Stand 01.07.2018 EUR	Stand 30.06.2019 EUR	Stand 01.07.2018 EUR	Stand 30.06.2019 EUR
Einrichtung Romanistik	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	599,00	0,00	0,00	0,00	599,00	0,00	0,00		
Einrichtung BWL/BW	1.778,11	0,00	0,00	0,00	1.778,11	1.509,65	145,26	0,00	0,00	1.654,91	145,26	0,00		
EDV Soziologie	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	0,00	0,00		
EDV Physik	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	684,00	0,00	0,00	0,00	684,00	0,00	0,00		
EDV BÜBö NiG	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	0,00	0,00		
EDV LA-Psychologie	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	421,68	0,00	0,00	0,00	421,68	0,00	0,00		
EDV Ägyptologie	839,50	0,00	0,00	0,00	839,50	734,79	104,71	0,00	0,00	839,50	104,71	0,00		
EDV Komperatistik	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	0,00	0,00		
EDV Mathematik	2.978,52	0,00	0,00	0,00	2.978,52	2.568,10	164,17	0,00	0,00	2.732,27	410,42	246,25		
EDV Molekulare Biologie	0,00	837,94	0,00	0,00	837,94	0,00	139,66	0,00	0,00	139,66	0,00	698,28		
EDV Erdwissenschaften	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	0,00	0,00		
Einrichtung STV Ernährungswissenschaft	3.808,97	0,00	0,00	0,00	3.808,97	2.219,47	289,00	0,00	0,00	2.508,47	1.589,50	1.300,50		
Einrichtung Stv Biologie	5.839,40	0,00	0,00	0,00	5.839,40	5.323,50	515,90	0,00	0,00	5.839,40	515,90	0,00		
Einrichtung FV SOWI	0,00	464,00	0,00	0,00	464,00	0,00	77,33	0,00	0,00	464,00	77,33	386,67		
Einrichtung STV Powi	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	0,00	0,00		
Einrichtung STV Geographie	1.593,53	0,00	0,00	0,00	1.593,53	1.407,74	185,79	0,00	0,00	1.593,53	185,79	0,00		
geringwertige Wirtschaftsgüter EDV	0,00	10.198,09	10.198,09	0,00	0,00	0,00	10.198,09	0,00	10.198,09	0,00	0,00	0,00		
geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	8.384,52	8.384,52	0,00	0,00	0,00	8.384,52	0,00	8.384,52	0,00	0,00	0,00		
Einrichtung Stv. Informatik	479,62	0,00	0,00	0,00	479,62	479,62	0,00	0,00	0,00	479,62	0,00	0,00		
Einrichtung FV Lewi	6.721,83	0,00	0,00	0,00	6.721,83	6.044,16	608,87	0,00	0,00	6.653,03	677,67	68,80		
Einrichtung Stv Translation	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	0,00	0,00		
Einrichtung FV Geowissenschaften	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	0,00	0,00		
Einrichtung Stv Sportwissenschaft	1.094,72	0,00	0,00	0,00	1.094,72	1.094,72	0,00	0,00	0,00	1.094,72	0,00	0,00		
Einrichtung Stv Pharmazie	5.058,90	4.604,40	0,00	0,00	9.663,30	2.961,80	885,34	0,00	0,00	3.847,14	2.097,10	5.816,16		
Einrichtung Meteorologie	514,89	0,00	0,00	0,00	514,89	463,41	51,48	0,00	0,00	514,89	51,48	0,00		
Einrichtung Int.Entwicklung	451,85	0,00	0,00	0,00	451,85	406,67	45,18	0,00	0,00	451,85	45,18	0,00		
Einrichtung Chemie	4.364,28	0,00	0,00	0,00	4.364,28	3.382,47	648,45	0,00	0,00	4.030,92	981,81	333,36		
EDV Vergl.Religionswissenschaften	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	0,00	0,00		
EDV Politikwissenschaften	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	0,00	0,00		
EDV dok.phil	699,00	0,00	0,00	0,00	699,00	699,00	0,00	0,00	0,00	699,00	0,00	0,00		
EDV Dr. Nawi	3.243,81	0,00	0,00	0,00	3.243,81	2.703,17	540,64	0,00	0,00	3.243,81	540,64	0,00		
EDV Rechtswissenschaften	5.818,80	0,00	0,00	0,00	5.818,80	3.636,75	1.454,70	0,00	0,00	5.091,45	2.182,05	727,35		
EDV Sprachwissenschaften	404,00	0,00	0,00	0,00	404,00	202,00	134,67	0,00	0,00	336,67	202,00	67,33		
EDV Zentrum f. LehrerInnenbildung	2.589,42	0,00	0,00	0,00	2.589,42	570,82	863,14	0,00	0,00	1.433,98	2.018,60	1.155,46		
Einrichtung ZV Lehramt	0,00	768,00	0,00	0,00	768,00	0,00	96,00	0,00	0,00	768,00	96,00	672,00		
EDV Anglistik	0,00	739,57	0,00	0,00	739,57	0,00	123,26	0,00	0,00	123,26	0,00	616,31		
	281.446,20	41.642,72	18.582,61	0,00	304.506,31	238.247,36	44.281,88	0,00	18.582,61	263.946,63	42.835,65	40.196,49		
	289.672,26	41.642,72	18.582,61	0,00	312.732,37	241.305,87	45.104,49	0,00	18.582,61	267.827,75	48.003,20	44.541,43		
III. Finanzanlagen														
1. Beteiligungen														
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	0,00	0,00	0,00	72.672,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.672,83	72.672,83		
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens														
Bundesschatzanleihen	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00	300.000,00		
	372.672,83	0,00	0,00	0,00	372.672,83	0,00	0,00	0,00	0,00	372.672,83	0,00	372.672,83		
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>690.785,09</b>	<b>67.922,12</b>	<b>18.582,61</b>	<b>0,00</b>	<b>740.124,60</b>	<b>261.051,64</b>	<b>54.350,59</b>	<b>0,00</b>	<b>18.582,61</b>	<b>296.819,62</b>	<b>429.370,26</b>	<b>442.941,79</b>		





**ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZ UND  
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

<b>Aktiva</b>	30.06.2019 EUR	30.06.2018 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
Software Jus	21.023,52	0,00
Homepage Gestaltung	4.704,01	8.694,23
	<u>25.727,53</u>	<u>8.694,23</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremdem Grund		
bauI.Investition i.fremde Gebäude	4.344,94	5.167,55
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Anlagen EDV Hardware UV	8.032,40	3.715,99
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.701,65	7.265,92
Einrichtung Stv Pharmazie	5.816,16	2.097,10
Einrichtung JUS	3.391,58	4.706,04
EDV Jus	1.683,87	4.443,94
EDV Informatik	1.574,37	2.097,30
EDV KOA	1.534,71	2.272,09
Einrichtung STV Ernährungswissensch	1.300,50	1.589,50
EDV Zentrum f. LehrerInnenbildung	1.155,46	2.018,60
EDV Pharmazie	791,26	0,00
EDV Dr. Jus	742,20	2.393,56
EDV Rechtswissenschaften	727,35	2.182,05
EDV Chemie	699,79	1.411,32
EDV Biologie	698,28	0,00
EDV Molekulare Biologie	698,28	0,00
Einrichtung ZV Lehramt	672,00	0,00
EDV Anglistik	616,31	0,00
Einrichtung FV SOWI	386,67	0,00
Einrichtung EW	357,76	692,47
Einrichtung Chemie	333,36	981,81
EDV Translation	283,36	71,65
EDV Mathematik	246,25	410,42
EDV Bücherbörse	225,60	676,80
EDV Ernährung	220,33	367,23
EDV Germanistik	170,86	657,49
Einrichtung FV Lewi	68,80	677,67
EDV Sprachwissenschaften	67,33	202,00
EDV Romanistik	0,00	86,21
Einrichtung BWL/IBW	0,00	145,26
EDV Ägyptologie	0,00	104,71
Einrichtung Stv Biologie	0,00	515,90
Einrichtung STV Geographie	0,00	185,79
Einrichtung Meteorologie	0,00	51,48
Einrichtung Int.Entwicklung	0,00	45,18
EDV Dr. Nawi	0,00	540,64
EDV IBW/BW	0,00	129,77
Einrichtung Gewi	0,00	99,76
	<u>40.196,49</u>	<u>42.835,65</u>
	44.541,43	48.003,20

<b>Aktiva</b>	30.06.2019 EUR	30.06.2018 EUR
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen		
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
Bundesschatzanleihen	300.000,00	300.000,00
	<u>372.672,83</u>	<u>372.672,83</u>
	<b>442.941,79</b>	<b>429.370,26</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen Lieferungen/Leistungen	71.140,22	77.956,52
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Sonstige Forderungen	196.437,70	192.513,66
Verr. Löhne u. Gehälter	3.317,74	8.874,86
Verrechnungskonto Banken/Kassen	1.000,00	1.000,00
Forderung GPLA Prüfung	932,19	0,00
Verrechnung Mitschriftenbörse	770,00	770,00
	<u>202.457,63</u>	<u>203.158,52</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	273.597,85	281.115,04
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
CA-BV 00234517100	911.201,06	824.420,29
Hypo VlbG 20170287119	793.803,85	93.086,48
Hypo VlbG 20170287135	561.913,90	1.188.490,93
CA-BV 00234517101	11.469,74	85.861,71
Kassa SozRef	371,80	371,80
Kassa	307,36	261,06
Kassa BÜBö NiG	57,48	869,69
	<u>2.279.125,19</u>	<u>2.193.361,96</u>
	<b>2.552.723,04</b>	<b>2.474.477,00</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>19.444,94</u>	<u>13.111,92</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u><b>3.015.109,77</b></u>	<u><b>2.916.959,18</b></u>

<b>Passiva</b>	30.06.2019 EUR	30.06.2018 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
freie Rücklagen	203.483,93	203.483,93
II. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	2.118.254,32	2.137.854,90
Jahresgewinn	72.604,69	-19.600,58
	<u>2.190.859,01</u>	<u>2.118.254,32</u>
	<b>2.394.342,94</b>	<b>2.321.738,25</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
Rückstellung für Abfertigung UV	77.100,00	73.900,00
2. sonstige Rückstellungen		
Rückstellung f offene Urlaube	35.200,00	21.200,00
Rückstellung Medizin	34.080,00	34.080,00
RSt Jahresabschluss/Abschlussprüf.	11.640,00	11.300,00
	<u>80.920,00</u>	<u>66.580,00</u>
	<b>158.020,00</b>	<b>140.480,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten Lieferungen	160.726,00	115.683,19
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verbindlichkeiten Lieferungen	160.726,00	115.683,19
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlkt. Honorarempfänger	158.968,42	185.938,40
Sonstige Verbindlichkeiten	45.477,53	45.560,13
Sozialversicherungsanstalten	18.145,00	21.822,18
Verr Kto BüBö NIG	16.814,73	14.579,58
Verbindlkt. GFG DN	11.531,00	20.572,23
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.991,60	5.606,23
Kautionen Schlüssel	4.917,47	4.797,47
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
MVK Verrechnung	1.271,32	863,76
Werbeabgabe 5%	523,80	523,80
Verrechnung Stadtkasse	100,00	64,00
	<u>268.375,83</u>	<u>304.962,74</u>

<b>Passiva</b>	30.06.2019 EUR	30.06.2018 EUR
<i>davon aus Steuern</i>		
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.991,60	5.606,23
Werbeabgabe 5%	523,80	523,80
Verrechnung Stadtkasse	100,00	64,00
	<u>6.615,40</u>	<u>6.194,03</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
Sozialversicherungsanstalten	18.145,00	21.822,18
MVK Verrechnung	1.271,32	863,76
	<u>19.416,32</u>	<u>22.685,94</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verbindlkt. Honorarempfänger	158.968,42	185.938,40
Sonstige Verbindlichkeiten	45.477,53	45.560,13
Sozialversicherungsanstalten	18.145,00	21.822,18
Verr Kto BÜBö NiG	16.814,73	14.579,58
Verbindlkt. GFG DN	11.531,00	20.572,23
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.991,60	5.606,23
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
MVK Verrechnung	1.271,32	863,76
Werbeabgabe 5%	523,80	523,80
Verrechnung Stadtkasse	100,00	64,00
	<u>263.458,36</u>	<u>300.165,27</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Kautionen Schlüssel	4.917,47	4.797,47
	<u>429.101,83</u>	<u>420.645,93</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verbindlichkeiten Lieferungen	160.726,00	115.683,19
Verbindlkt. Honorarempfänger	158.968,42	185.938,40
Sonstige Verbindlichkeiten	45.477,53	45.560,13
Sozialversicherungsanstalten	18.145,00	21.822,18
Verr Kto BÜBö NiG	16.814,73	14.579,58
Verbindlkt. GFG DN	11.531,00	20.572,23
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.991,60	5.606,23
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
MVK Verrechnung	1.271,32	863,76
Werbeabgabe 5%	523,80	523,80
Verrechnung Stadtkasse	100,00	64,00
	<u>424.184,36</u>	<u>415.848,46</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		
Kautionen Schlüssel	4.917,47	4.797,47
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>33.645,00</u>	<u>34.095,00</u>
<b>Summe Passiva</b>	<u><u>3.015.109,77</u></u>	<u><u>2.916.959,18</u></u>

	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
HörerInnenbeiträge/BV	2.022.050,10	2.007.845,67
Insertionserlöse	33.690,47	25.738,09
Gebühren Deutschkurse	23.165,00	20.810,00
Sonstige Einnahmen	16.451,35	7.743,29
Miete Kindergarten	14.400,00	14.400,00
Insertionserlöse ohne WA	3.528,97	3.560,68
	<b>2.113.285,89</b>	<b>2.080.097,73</b>
<b>2. Subventionen</b>		
a) Subventionen		
§ 14-Mittel	73.740,00	68.345,00
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>		
Ausbuchung unbez. Verbindlichkeiten	15.460,14	16.413,36
Auflösung Rückstellung	68,00	3.000,00
Sponsoring	0,00	1.500,00
Erlöse aus Vorperioden	0,00	2.400,00
	<b>15.528,14</b>	<b>23.313,36</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Projektförderungen-Vereine	-91.228,89	-87.785,00
Veranstaltungen/Aktionsmaterial	-72.367,97	-51.698,92
Projektförderungen-Private Initiativ	-42.087,72	-84.433,40
SoPro Förderung	-39.400,93	-40.805,03
Rechtsberatung Studierende	-11.495,22	-9.935,48
Druckkostenunterstützung	-8.764,95	-3.516,56
Steuerberatung Studierende	-7.272,00	-6.655,20
	<b>-272.617,68</b>	<b>-284.829,59</b>
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter		
Gehälter	-266.370,62	-227.373,82
Journaldienst KAT A1	-126.825,83	-133.175,97
Sonderzahlungen Angestellte	-44.810,55	-40.760,83
Organisation Kategorie A2	-30.191,26	-27.613,89
Organisation Kategorie B	-19.599,42	-31.493,57
Löhne	-11.646,00	-11.328,00
Sonderzahlungen Arbeiter	-1.941,00	-1.888,00
Urlaubersatzleistung Kategorie B	-1.803,87	-2.911,44
Prämien und Provisionen Angestellte	0,00	-4.934,77
	<b>-503.188,55</b>	<b>-481.480,29</b>

	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
<b>b) soziale Aufwendungen</b>		
Sozialversicherung DGA	-96.724,27	-95.435,37
Dienstgeberbeitrag	-18.484,96	-19.103,43
freiwilliger Sozialaufwand	-7.646,61	-7.790,61
Mitarbeitervorsorge (MVK)	-5.769,33	-5.397,60
Vertraglicher Sozialaufwand	-4.349,69	-4.401,17
Abfertigungsaufwand	-3.200,00	-6.000,00
Fortbildung Mitarbeiter	-1.795,60	-1.196,00
Wr. Dienstgeberabg.(U-Bahn)	-848,00	-822,00
	<u>-138.818,46</u>	<u>-140.146,18</u>
	<b>-642.007,01</b>	<b>-621.626,47</b>
 <b>6. Abschreibungen</b>		
<b>a) auf Sachanlagen</b>		
AfA Sachanlagevermögen	-13.862,20	-14.305,94
AfA EDV	-12.659,68	-15.386,97
geringwertige Wirtschaftsgüter	-10.198,09	-14.594,24
Afa immaterielles Anlagevermögen	-9.246,10	-3.318,22
GWG EDV	-8.384,52	-6.948,76
	<u>-54.350,59</u>	<u>-54.554,13</u>
 <b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Gebühren und Beiträge		
Abgaben/Gebühren	-303,00	-378,05
Instandhaltung		
EDV Instandhaltung/Wartung	-14.950,52	-5.481,00
Reparatur- und Serviceverträge	-2.848,71	-2.611,74
Reperaturkosten	-1.196,05	0,00
Instandhaltung Büro/Geschäftsausst.	-961,64	-378,41
Schlüssel	-647,23	-1.875,98
	<u>-20.604,15</u>	<u>-10.347,13</u>
Betriebskosten		
Reinigungsmaterial	-2.691,90	-2.511,61
Entsorgung	-1.922,80	-614,80
Reinigung durch Dritte	-1.716,00	-1.339,40
	<u>-6.330,70</u>	<u>-4.465,81</u>
Versicherungen	-2.255,02	-3.156,14
Transportaufwand		
Transporte durch Dritte	-2.448,30	-291,20

	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
<b>Reise- und Fahrtaufwand</b>		
Speisen/Getränke Veranstaltungen	-48.723,94	-43.151,02
Reisekosten Veranstaltungen	-40.713,22	-47.187,28
Speisen/Getränke Besprechung/Plenum	-35.815,66	-40.090,56
Unterbringung Seminar, Klausur	-26.073,84	-30.191,62
Reisekosten Seminare, Klausur, Tuto	-8.471,34	-6.694,60
Unterbringung Veranstaltungen	-7.525,72	-2.864,38
Unterbringung/Nächtigung/Sonstiges	-6.519,31	-3.350,00
Speisen/Getränke Seminare, Klausur	-3.471,64	-6.084,21
Mietfahrzeuge	-2.278,15	-1.527,37
Reise-/Fahrt-/Transportkosten/Sonst	-1.058,21	-814,29
Unterbringung Konferenzteilnahme	0,00	-418,00
Reisekosten Konferenz. extern	0,00	-945,58
	<b>-180.651,03</b>	<b>-183.318,91</b>
<b>Nachrichtenaufwand</b>		
Porto Zeitungen	-44.704,28	-43.410,06
Internet/Online-Dienste	-14.243,14	-14.995,82
Post u. Telegrammgebühren	-3.035,97	-2.923,70
Hompage	-1.750,00	0,00
Telefon/Rundfunkgebühren	-984,49	-1.972,25
Domainengebühren	-837,89	-754,65
	<b>-65.555,77</b>	<b>-64.056,48</b>
<b>Mietaufwand</b>		
Mieten externe Veranstaltungsstätte	-16.975,78	-19.400,86
Miete Kindergarten	-14.400,00	-14.400,00
Mieten/Hörsaal	-5.155,75	-3.080,00
	<b>-36.531,53</b>	<b>-36.880,86</b>
<b>Lizenzgebühren</b>	<b>-8.770,50</b>	<b>-5.360,00</b>
<b>Aufwandsentschädigungen</b>		
AE UV SachbearbeiterInnen	-126.550,00	-211.310,00
AE Stv MandatarInnen	-102.558,00	-121.977,66
AE UV ReferentInnen	-77.260,00	-81.000,00
AE FV MandatarInnen	-51.840,00	-61.745,00
Fortbildung, Training/Veranstaltung	-47.023,00	-19.350,00
AE Stv Entsandte VerterInnen	-8.950,00	-1.755,00
Fortbildung, Training/Seminare meld	-4.450,00	-9.600,00
AE Stv TutorInnen	-4.300,00	-2.200,00
AE FV Entsandte VertreterInnen	-1.060,00	-3.070,00
AE FV TutorInnen	-760,00	-2.385,00
AE UV Entsandte VerterInnen	-70,00	0,00
AE UV TutorInnen	0,00	-230,00
	<b>-424.821,00</b>	<b>-514.622,66</b>



	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
<b>Provisionen</b>		
Honorar Layout/Grafikdesign	-8.348,00	-9.240,00
Honorar Lektorat	-4.597,06	-3.956,00
Honorar Artikel/Übersetzungen	-240,00	-340,00
	<u>-13.185,06</u>	<u>-13.536,00</u>
<b>Aus- und Weiterbildung</b>		
Schulung/Weiterbildung	-2.427,28	-7.102,80
<b>Büro- und Verwaltungsaufwand</b>		
Druck Zeitungen	-36.861,33	-42.463,29
Kopien	-35.718,87	-42.695,11
Broschüren, Studienleitfäden	-33.227,56	-35.734,45
Verwaltungskostenzuschuß	-25.000,00	-25.000,00
Sonstige Druckwerke	-12.261,40	-9.350,87
Büromaterial	-11.639,27	-14.736,73
Folder/Flyer/Sticker	-8.859,96	-6.047,85
Fachliteratur und Abos	-8.003,71	-11.224,75
Plakate/Banner	-5.047,27	-4.046,89
Mensen-u.Kopierpickerl	-1.537,39	-1.386,85
Fotomaterial	0,00	-250,00
	<u>-178.156,76</u>	<u>-192.936,79</u>
<b>Spesen des Geldverkehrs</b>		
Spesen des Geldverkehrs	-3.973,78	-4.088,89
Centaugleich	-0,05	0,01
	<u>-3.973,83</u>	<u>-4.088,88</u>
<b>Aufwand für Werbung</b>		
Werbung	-3.022,44	-5.571,83
Materialien Gewinnspiel/Verlosung	-615,00	-1.534,55
Inseratenwerbung	-500,00	-100,00
Gutscheine Mitschriftenbörse	0,00	-160,00
	<u>-4.137,44</u>	<u>-7.366,38</u>
<b>betriebliche Spenden</b>		
Spenden/Sachspenden	-4.600,00	-9.978,75
<b>Rechts- und Beratungsaufwand</b>		
Rechts-/Steuerberatung	-24.331,20	-17.734,00
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfer	-12.198,60	-11.504,00
Prozeßkosten	-2.731,20	-5.260,76
Sontige Beratung Studierende	-1.712,50	-1.712,50
	<u>-40.973,50</u>	<u>-36.211,26</u>
<b>Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen</b>		
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	-76,18

	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
diverse betriebliche Aufwendungen		
Stipendien	-105.313,00	-114.362,90
Wahlen	-37.920,11	0,00
sonstige betriebl. Aufwendungen	-20.097,28	-22.866,53
sonstiger betriebl Aufwand Vorjahre	-3.642,25	0,00
Säumnis- u. Mahnspesen	-1.000,00	-2.271,85
Beiträge/Mitgliedschaften	-533,04	-999,76
Öl-u. Treibstoff Aggregat	0,00	-12,70
	<u>-168.505,68</u>	<u>-140.513,74</u>
	<b>-1.164.230,55</b>	<b>-1.234.688,02</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>69.348,20</b>	<b>-23.942,12</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
Zinserträge aus Bankguthaben	<b>4.342,01</b>	<b>4.481,39</b>
<b>10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>		
Erträge aus Abgang Finanzanlagen	0,00	103.970,00
Buchwert abgegangener Finanzanlagen	0,00	-102.626,32
	<u>0,00</u>	<u>1.343,68</u>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>	<b>4.342,01</b>	<b>5.825,07</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>73.690,21</b>	<b>-18.117,05</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
Kapitalertragsteuer	-1.085,52	-1.120,34
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>72.604,69</b>	<b>-19.237,39</b>
<b>15. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>72.604,69</b>	<b>-19.237,39</b>
<b>16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>		
Gewinnvortrag	<b>2.118.254,32</b>	<b>2.137.854,90</b>
<b>17. Bilanzgewinn</b>	<u><b>2.190.859,01</b></u>	<u><b>2.118.254,32</b></u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannte gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswürdigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vomahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2018/2019 - Budget SOLL-IST-Vergleich

Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
1	<b>1. Studienbeiträge: Verteilung auf Ebenen</b>					
2	Erhaltene Studienbeiträge	1.985.466,00	2.022.050,10	36.584,10	102%	
3						
4	Universitätsvertretung	1.171.425,00	1.193.009,56	21.584,56	102%	
5	Fakultätsvertretungen	218.401,26	222.425,51	4.024,25	102%	
6	Studienvertretungen	595.639,80	606.615,03	10.975,23	102%	
7						
8	<b>2. Universitätsvertretung</b>					
9	<b>1 Bereichsübergreifende Einnahmen und Ausgaben</b>					
10	<b>1.1. Bereichsübergreifende Einnahmen</b>					
11	§ 14 Mittel	74.190,00	73.740,00	-450,00	99%	
12	Rücklagen/liquide Mittel	234.700,00	234.700,00	0,00	100%	
13	Gesamt	308.890,00	308.440,00		100%	
14	<b>1.2. Bereichsübergreifende Sachaufwände</b>					
15	A) Sachaufwand	101.500,00	115.813,62	14.313,62	114%	
16	Gesamt	101.500,00	115.813,62			
17	<b>1.3. Bereichsübergreifende Personalkosten</b>					
18	A) Personalkosten	27.000,00	16.202,69	-10.797,31	60%	EUR 10 000 sind Personalkostenreserve, die wir nicht gebraucht haben.
19	Gesamt	27.000,00	16.202,69			
20	<b>2. Ausgaben nach Referaten</b>					
21	<b>2.1 Vorsitz</b>					
22	A) Aufwandsentschädigungen	15.480,00	16.830,00	1.350,00	109%	Änderung Höhe der AE ab Okt. 2018
23	B) Sachaufwand	11.000,00	16.661,44	5.661,44	151%	Hohe Rechtsberatungskosten
24	C) Einnahmen	0,00	5.341,94	5.341,94	0%	AMS-Zuschuss wg Altersteilzeit
25	D) Personalkosten / Gehälter	71.007,02	71.120,00	112,98	100%	
26	Gesamt	97.487,02	99.269,50			
27	<b>2.2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>					
28	A) Aufwandsentschädigungen	15.030,00	14.680,00	-350,00	98%	
29	B) Personalkosten / Gehälter	87.969,99	92.465,26	4.495,27	105%	Überstunden Mitarbeiter
30	C) Sachaufwand	10.000,00	13.194,02	3.194,02	132%	Hohe Rechtsberatungskosten
31	D) Erlöse (Inserate, Verzinsung Finanzanlagen abzgl. KESt.)	13.875,00	9.502,85	-4.372,15	68%	niedrige Verzinsung von Finanzanlagen
32	Gesamt	99.124,99	110.836,43			
33	<b>2.3. Referat für Bildungspolitik</b>					
34	A) Aufwandsentschädigungen	19.350,00	17.350,00	-2.000,00	90%	keine Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
35	B) Sachaufwand	3.500,00	389,98	-3.110,02	11%	
36	Gesamt	22.850,00	17.739,98			
37	<b>2.4 Referat für Sozialpolitik</b>					
38	A) Aufwandsentschädigungen	10.350,00	10.350,00	0,00	100%	
39	B) Personalkosten	68.017,18	68.972,15	954,97	101%	
40	C) Sachaufwand + D) Fortbildung BeraterInnen	3.500,00	3.180,42	-319,58	91%	
41	Gesamt	81.867,18	82.502,57			
42	<b>2.5. Referat für ausländische Studierende</b>					



**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2018/2019 - Budget SOLL-IST-Vergleich**

**Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
43	A) Aufwandsentschädigungen	13.350,00	12.550,00	-800,00	94%	keine Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
44	B) Personalkosten	31.102,14	33.771,63	2.669,49	109%	Erhöhter Beratungsbedarf
45	C) Sachaufwand	1.000,00	900,27	-99,73	90%	
46	Gesamt	45.452,14	47.221,90			
47	<b>2.6. Frauenreferat</b>					
48	A) Aufwandsentschädigungen	16.350,00	15.200,00	-1.150,00	93%	keine Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
49	B) Personalkosten	0,00	9.231,08	9.231,08	0%	nicht gesondert in JVA aufgeschlüsselt, da autonome Mittelverwendung
50	C) Sachaufwand	23.256,00	20.213,08	-3.042,92	87%	
51	Insertionserlöse	0,00	5.142,83	5.142,83	0%	nicht gesondert in JVA aufgeschlüsselt, da autonome Mittelverwendung
52	Gesamt	39.606,00	39.501,33			
53	<b>2.7. Queer Referat / Homobitransreferat</b>					
54	A) Aufwandsentschädigungen	13.350,00	14.950,00	1.600,00	112%	Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate
55	B) Personalkosten	0,00	535,96	535,96	0%	nicht gesondert in JVA aufgeschlüsselt, da autonome Mittelverwendung
56	C) Sachaufwand	5.548,00	3.426,92	-2.121,08	62%	
57	Gesamt	18.898,00	18.912,88			
58	<b>2.8.1. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>					
59	A) Aufwandsentschädigungen	11.950,00	11.950,00	0,00	100%	
60	B) Sachaufwand	10.000,00	7.469,88	-2.530,12	75%	
61	Gesamt	21.950,00	19.419,88			
62	<b>2.8.2. Zeitgenossin</b>					
63	A) Aufwandsentschädigungen	12.000,00	12.000,00	0,00	100%	
64	A) Personalkosten	21.969,66	16.848,94	-5.120,72	77%	
65	C) Sachaufwand	88.000,00	82.258,29	-5.741,71	93%	
66	D) Erlöse	27.500,00	26.190,49	-1.309,51	95%	
67	Gesamt	94.469,66	84.916,74	-9.552,92	90%	
68	<b>2.9. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation/EDV/UV</b>					
69	A) Aufwandsentschädigungen	17.950,00	17.550,00	-400,00	98%	
70	B) Personalkosten	64.030,00	60.314,69	-3.715,31	94%	
71	C) Sachaufwand	4.000,00	3.292,04	-707,96	82%	
72	Gesamt	85.980,00	81.156,73			
73	<b>2.10. Referat für Internationales</b>					
74	A) Aufwandsentschädigungen	7.350,00	5.750,00	-1.600,00	78%	keine Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Sommermonate u. kl. Formelfehler
75	B) Sachaufwand	1.000,00	197,86	-802,14	20%	
76	Gesamt	8.350,00	5.947,86			
77	<b>2.11. Alternativreferat</b>					
78	A) Aufwandsentschädigungen	13.350,00	13.350,00	0,00	100%	
79	B) Sachaufwand	1.000,00	178,39	-821,61	18%	
80	Gesamt	14.350,00	13.528,39			
81	<b>2.12. Kulturreferat</b>					
82	A) Aufwandsentschädigungen	7.350,00	7.350,00	0,00	100%	
83	B) Sachaufwand	1.000,00	1,90	-998,10	0%	
84	Gesamt	8.350,00	7.351,90			

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2018/2019 - Budget SOLL-IST-Vergleich**

**Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
85	<b>2.13. Referat für Working-Class Students</b>					
86	A) Aufwandsentschädigungen	7.350,00	7.350,00	0,00	100%	
87	B) Sachaufwand	14.887,00	5.239,46	-9.647,54	35%	
88	Gesamt	22.237,00	12.589,46			
89	<b>2.14. Referat für Barrierefreiheit</b>					
90	A) Aufwandsentschädigungen	10.350,00	10.150,00	-200,00	98%	
91	B) Sachaufwand	1.000,00	891,43	-108,57	89%	
92	Gesamt	11.350,00	11.041,43			
93	<b>2.15. Referat für Antifaschistische Arbeit</b>					
94	A) Aufwandsentschädigungen	16.350,00	16.350,00	0,00	100%	
95	B) Sachaufwand	1.000,00	218,39	-781,61	22%	
96	Gesamt	17.350,00	16.568,39			
97	<b>3. Projekte, Beratung, Subventionen</b>					
98	<b>Projekte</b>					
99	Projekttopf allgemein	178.637,00	127.560,04	-51.076,96	71%	inkl. Budgetübertrag
100	Projekttopf frauenspezifisch	66.667,00	51.455,98	-15.211,02	77%	inkl. Budgetübertrag
101	Fördertopf queerfeministischer Arbeiten	50.000,00	49.250,00	-750,00	99%	
102	Sonderprojekttopf allgemein	36.900,00	20.693,13	-16.206,87	56%	inkl. Budgetübertrag
103	Sonderprojekttopf frauenspezifisch	15.000,00	6.494,48	-8.505,52	43%	
104	AntiRa-Sozialtopf	37.000,00	36.850,00	-150,00	100%	
105	Koordinationsausschuss	33.670,00	25.569,22	-8.100,78	76%	inkl. Budgetübertrag
106	Sondertopf nicht gewählte STVen	2.000,00	0,00	-2.000,00	0%	
107	Projektreserve/Budgetreserve/BudgethärtefondBudgetübersch.	10.000,00	0,00	-10.000,00	0%	
108	Facultas-Kopierpickerl	39.000,00	24.068,29	-14.931,71	62%	
109	Mensapickerl	1.000,00	936,74	-63,26	94%	
110	Erstsemestrigen- und Semesterstartberatung	5.000,00	606,55	-4.393,45	12%	
111	Sozialtopf	50.000,00	19.213,00	-30.787,00	38%	
112	sonstige Projekte	15.000,00	0,00	-15.000,00	0%	
113	<b>3.1. Beratungszentrum</b>					
114	A) Personalkosten	21.034,00	28.758,23	7.724,23	137%	Erhöhter Beratungsbedarf
115	B) Sachaufwand	19.220,00	23.114,16	3.894,16	120%	Erhöhter Beratungsbedarf der externen Beratungen
116	Gesamt	40.254,00	51.872,39			
117	<b>3.2. Autonome Bücherbörse NIG</b>					
118	A) Personalkosten	38.864,35	45.006,45	6.142,10	116%	Umstellung Personal
119	B) Sachaufwand	1.000,00	479,71	-520,29	48%	
120	C) Einnahmen	2.000,00	2.409,00	409,00	120%	Erhöhte Nachfrage
121	Gesamt	37.864,35	43.077,16			
122	<b>3.3. Deutschkurse</b>					
123	A) Personalkosten	53.721,88	51.833,92	-1.887,96	96%	
124	B) Sachaufwand	2.000,00	1.324,56	-675,44	66%	
125	C) Einnahmen	20.000,00	23.165,00	3.165,00	116%	Erhöhte Nachfrage
126	Gesamt	35.721,88	29.993,48			

Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2018/2019 - Budget SOLL-IST-Vergleich

Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
127	<b>3.4. Kindergarten/Hort</b>					
128	Subvention	25.000,00	25.001,00	1,00	100%	
129	Gesamt	25.000,00	25.001,00			
130	<b>4. Fakultätsvertretungen</b>			<b>Abweichung</b>		
131	3.1. Katholisch-Theolog. Fakultät	6.692,00	11.007,75	4.315,75	164%	Budgetübertrag auf StV Kath. T. und Kath. Religionspad.
132	3.2. Evangelisch-Theol. Fakultät	3.952,00	4.864,13	912,13	123%	
133	3.3. Rechtswissenschaftliche Fakultät	86.487,00	93.867,96	7.380,96	109%	inkl. Budgetübertrag von StV Rechtswissenschaften
134	3.4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	12.686,00	3.734,77	-8.951,23	29%	
135	3.5. Fakultät für Informatik	6.071,00	4.522,26	-1.548,74	74%	
136	3.6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	16.592,00	0,00	-16.592,00	0%	Übertragung des Budgets an FV Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
137	3.7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	44.891,00	41.323,56	-3.567,44	92%	exkl. Budgetübertrag
138	3.8. Fakultät für Philosophie und Bildungswiss.	18.992,00	18.992,00	0,00	100%	
139	3.9. Fakultät für Psychologie	6.747,00	432,82	-6.314,18	6%	Übertragung des Budgets an StV Psychologie
140	3.10. Fakultät für Sozialwissenschaften	33.809,00	32.909,02	-899,98	97%	
141	3.11. Fakultät für Mathematik	5.195,00	1.508,92	-3.686,08	29%	
142	3.12. Fakultät für Physik	5.091,00	2.512,11	-2.578,89	49%	
143	3.13. Fakultät für Chemie	4.821,00	1.950,00	-2.871,00	40%	Übertragung des Budgets an Stv Chemie
144	3.14. Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. U. Astronomie	7.434,00	6.994,93	-439,07	94%	
145	3.15. Fakultät für Lebenswissenschaft	17.848,00	7.347,10	-10.500,90	41%	
146	3.16. Zentrum für Translationswissenschaft	5.605,00	2.532,10	-3.072,90	45%	Übertrag auf StV Translation
147	3.17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport	3.608,00	0,00	-3.608,00	0%	Übertrag auf StV Sportwissenschaften
148	3.18. Zentrum für Molekulare Biologie	8.032,00	4.377,77	-3.654,23	55%	
149	3.19. Zentrum für LehrerInnenbildung	19.086,00	15.127,92	-3.958,08	79%	
150	3.20. Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaften	2.400,00	489,58	-1.910,42	20%	
151	<b>5. Studienvertretungen</b>					
152	<b>Katholisch-theologische Fakultät</b>					
153	Katholische Theologie	4.600,00	0,00	0,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
154	Katholische Religionspädagogik	2.179,00	0,00	-2.179,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
155	Doktoratsstudium der Theologie (080)	2.338,00	2.248,80	-89,20	96%	
156	IDS Vergleichende Religionswissenschaften	2.012,00	214,40	-1.797,60	11%	
157	<b>Evangelisch-theologische Fakultät</b>					
158	Evangelische Theologie*	2.311,00	0,00	-2.311,00	0%	Übertrag auf FV Evang. Theologie
159	Doktorat Evang. Theologie (082)*	1.624,00	0,00	-1.624,00	0%	Übertrag auf FV Evang. Theologie
160	<b>Rechtswissenschaftliche Fakultät</b>					
161	Rechtswissenschaften	56.348,00	0,00	-56.348,00	0%	Budgetübertrag auf FV Rechtswissenschaften
162	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (083)	8.681,00	0,00	-8.681,00	0%	
163	<b>Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</b>					
164	Statistik	4.228,00	5.212,22	984,22	123%	
165	Volkswirtschaft	4.177,00	3.036,68	-1.140,32	73%	
166	(Intern.) Betriebswirtschaftslehre	17.364,00	20.377,40	3.013,40	117%	

Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2018/2019 - Budget SOLL-IST-Vergleich

Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
	JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
167 Doktoratsstudium der WIWI (084)	5.732,00	1.840,00	-3.892,00	32%	
<b>168 Fakultät für Informatik</b>					
169 Informatik	14.162,00	11.430,07	-2.731,93	81%	
<b>170 Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>					
171 Ägyptologie	1.861,00	650,18	-1.210,82	35%	
172 Alte Geschichte*	2.711,00	765,92	-1.945,08	28%	
173 Byzantinistik	1.857,00	1.725,38	-131,62	93%	
174 Geschichte	34.497,00	36.270,88	1.773,88	105%	
175 Klassische Archäologie	2.398,00	2.393,50	-4,50	100%	
176 Kunstgeschichte	14.140,00	5.440,36	-8.699,64	38%	
177 Ur- und Frühgeschichte	3.242,00	3.179,93	-62,07	98%	
178 Europäische Ethnologie	2.602,00	1.764,62	-837,38	68%	
<b>179 Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>					
180 Afrikanistik	2.481,00	905,09	-1.575,91	36%	
181 Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (Orientalistik)	5.081,00	0,00	-5.081,00	0%	
182 Anglistik und Amerikanistik	24.964,00	21.767,72	-3.196,28	87%	
183 Deutsche Philologie (Germanistik)	33.797,00	9.993,51	-23.803,49	30%	
184 Finno-Ugristik	3.308,00	975,53	-2.332,47	29%	
185 Japanologie	4.832,00	2.324,06	-2.507,94	48%	
186 Judaistik	2.024,00	1.691,64	-332,36	84%	
187 Klassische Philologie (Latein)	4.875,00	4.233,91	-641,09	87%	
188 Musikwissenschaft	6.410,00	3.611,46	-2.798,54	56%	
189 Niederlandistik	2.307,00	2.087,95	-219,05	91%	
190 Romanistik	17.340,00	12.912,90	-4.427,10	74%	
191 Sinologie	4.381,00	4.380,95	-0,05	100%	
192 Slawistik	7.649,00	7.436,06	-212,94	97%	
193 Skandinavistik	4.100,00	2.648,89	-1.451,11	65%	
194 Sprachwissenschaften	6.124,00	4.082,03	-2.041,97	67%	
195 Theater- Film- und Medienwissenschaft	15.064,00	8.027,39	-7.036,61	53%	
196 Südasienwissenschaften	2.291,00	0,00	-2.291,00	0%	
197 Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)	5.577,00	3.078,26	-2.498,74	55%	
198 IDS Internationale Entwicklung	5.681,00	5.662,02	-18,98	100%	
199 Koreanologie	2.753,00	621,24	-2.131,76	23%	
200 Ostasienwissenschaften	2.774,00	2.773,81	-0,19	100%	
<b>201 Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft</b>					
202 Bildungswissenschaft	16.886,00	16.884,89	-1,11	100%	
203 Lehramt Psychologie und Philosophie	15.204,00	13.030,14	-2.173,86	86%	
204 Philosophie	14.333,00	11.878,42	-2.454,58	83%	
<b>205 Fakultät für Psychologie</b>					
206 Psychologie	18.591,00	19.964,70	1.373,70	107%	

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2018/2019 - Budget SOLL-IST-Vergleich**

**Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	<b>Titel</b>	<b>Budget</b>	<b>KoRe</b>	<b>Abweichung</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Anmerkungen</b>
		JVA	Verbucht	in Euro	in Prozent	
207	<b>Fakultät für Sozialwissenschaften</b>					
208	Genderstudies	4.179,00	3.329,77	-849,23	80%	
209	Pflegewissenschaft	1.958,00	0,00	-1.958,00	0%	
210	Politikwissenschaft	23.178,00	23.168,77	-9,23	100%	
211	Publizistik und Kommunikationswissenschaft	20.373,00	16.764,86	-3.608,14	82%	
212	Soziologie	14.855,00	12.880,64	-1.974,36	87%	
213	Doktorat Philosophie	14.264,00	6.390,27	-7.873,73	45%	
214	Kultur- und Sozialanthropologie	12.371,00	11.367,64	-1.003,36	92%	
215	<b>Fakultät für Mathematik</b>					
216	Mathematik	17.750,00	10.138,24	-7.611,76	57%	
217	Doktoratsstudium Nawik	6.985,00	2.902,85	-4.082,15	42%	
218	<b>Fakultät für Physik</b>					
219	Physik	10.865,00	10.396,15	-468,85	96%	
220	<b>Fakultät für Chemie</b>					
221	Chemie	16.256,00	10.334,13	-5.921,87	64%	
222	<b>Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie</b>					
223	Astronomie	3.812,00	3.811,90	-0,10	100%	
224	Erdwissenschaften	3.253,00	2.240,00	-1.013,00	69%	
225	Geographie	6.460,00	6.157,14	-302,86	95%	
226	Lehramt Geographie und Wirtschaftskunde	12.908,00	8.375,57	-4.532,43	65%	
227	Meteorologie und Geophysik	2.974,00	1.920,41	-1.053,59	65%	
228	<b>Fakultät für Lebenswissenschaft</b>					
229	Biologie	38.555,00	16.328,14	-22.226,86	42%	
230	Ernährungswissenschaften	11.086,00	12.025,18	939,18	108%	
231	Pharmazie	12.504,00	12.294,38	-209,62	98%	
232	<b>Zentrum für Translationswissenschaft</b>					
233	Translationswissenschaften	14.034,00	8.051,16	-5.982,84	57%	
234	<b>Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport</b>					
235	Sportwissenschaft	13.324,00	10.010,45	-3.313,55	75%	
236	<b>Zentrum für LehrerInnenbildung</b>					
237	Inklusive Pädagogik	3.767,00	3.078,96	-688,04	82%	